

Vergabeverfahren

„BMIMI: PR - Leistungen“

Ausschreibungsunterlagen der 2. Stufe

Kapitel F – Rahmenvereinbarung

Fassung vom 07.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage der Rahmenvereinbarung	4
2. Parteien der Rahmenvereinbarung	4
3. Bestandteile der Rahmenvereinbarung	4
4. Gegenstand der Rahmenvereinbarung	4
5. Laufzeit	5
6. Abrufe aus der Rahmenvereinbarung	5
6.1. Allgemeines	5
6.2. Unmittelbarer Abruf	6
6.2.1. Unmittelbarer Abruf von der:dem bestgereihten bzw. nachgereihten Bieter:in.....	6
6.2.2. Abruf von der:dem günstigsten Bieter:in.....	6
6.2.3. Abruf von der:dem thematisch bestgereichte:n Bieter:in	6
6.2.4. Inhaltlicher Folgeabruf	7
6.3. Aufforderung zur erneuten Angebotslegung	7
7. Eignung der RV-Partner:innen	7
8. Änderungswesen	8
9. Wertsicherung.....	8
10. Kündigung der Rahmenvereinbarung.....	9
10.1. Ordentliche Kündigung	9
10.2. Außerordentliche Kündigung	9
10.3. Form und Folgen der Kündigung.....	10
11. Geheimhaltung.....	10
12. Informationsfreiheitsgesetz	11
13. Sonstige Bestimmungen	11
14. Unterzeichnung	13

RAHMENVEREINBARUNG

„BMIMI: PR-Leistungen“

abgeschlossen zwischen

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)
Radetzkystraße 2,
1030 Wien

(im Folgenden: „Auftraggeber“ oder „AG“)

einerseits

und

clavis Kommunikationsberatung GmbH
FN 140317 z
Tuchlauben 14/12
1010 Wien

(im Folgenden „Rahmenvereinbarungspartner:in“ oder „RV-Partner:in“)

andererseits

wie folgt:

1. Grundlage der Rahmenvereinbarung

- 1 Die AG schließt aufgrund des im Vorfeld durchgeführten Vergabeverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz 2018 die gegenständliche Rahmenvereinbarung zur Beschaffung von PR-Dienstleistungen. Für Details zum Leistungsgegenstand siehe Leistungsbeschreibung – Kapitel C.

2. Parteien der Rahmenvereinbarung

- 2 Auftraggeber der Rahmenvereinbarung gemäß § 2 Z 5 BVergG 2018 ist das in den Ausschreibungsunterlagen als „Auftraggeber“ bzw. „AG“ bezeichnete Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI).
- 3 RV-Partner:in ist die clavis Kommunikationsberatung GmbH.

3. Bestandteile der Rahmenvereinbarung

- 4 Vertragsinhalt dieser Rahmenvereinbarung sind neben dem Auftragsschreiben die nachstehenden Anlagen einschließlich aller ihrer Beilagen:
 1. Leistungsbeschreibung (Kapitel C) und Briefing (Kapitel H2)
 2. Zugeschlagenes Angebot der:des AN als Bieter:in im Vergabeverfahren „BMIMI: PR-Leistungen“ samt Beilagen (insbesondere das Preisblatt Kapitel E2)
 3. Agenturvertrag (Kapitel G)
 4. Angebotsschreiben (Kapitel E1)
 5. Zuschlagsschema (Kapitel H1)
 6. Verfahrensordnung für die 2. Stufe (Kapitel D)
 7. Allgemeine Vertragsbedingungen (Kapitel I)
 8. die sonstigen letztgültigen Ausschreibungsbestimmungen und von der:dem RV-Partner:in im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten Unterlagen
- 5 Ergeben sich Unklarheiten zwischen diesen Quellen, sind diese nach Möglichkeit durch eine „harmonisierende“ Interpretation unter Bedachtnahme auf die Projektziele und die oben verwendete Hierarchie der Unterlagen aufzulösen. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Unterlagen untereinander hat die jeweils entsprechende, der vorstehenden Aufzählung, vorangehende Quelle den Vorrang, soweit sich aus der jeweils vorrangig geltenden Unterlage nicht eindeutig Abweichendes ergibt.

4. Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- 6 Vom Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind sämtliche PR-Dienstleistungen gemäß der in der Leistungsbeschreibung – Kapitel C geregelten Inhalte umfasst. Für die Bedingungen der Leistungserbringung gelten die Bestimmungen des Agenturvertrages (Kapitel G).

- 7 Nach derzeitiger unverbindlicher Schätzung geht die AG derzeit davon aus, dass über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung Leistungen in Höhe von EUR 850.000,- (exkl. USt) abrufen werden. Dieser Betrag stellt eine unverbindliche Schätzung dar und kann um bis zu 25% überschritten werden kann.
- 8 Die AG ist somit berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, während aufrechter Dauer der Rahmenvereinbarung Abrufe des Leistungsgegenstandes der Rahmenvereinbarung beliebig oft und zu jedem beliebigen Zeitpunkt und mit jeder beliebigen Leistungsmenge vorzunehmen. Es steht der AG auch frei, jederzeit zum aufrechten Rechtsbestand der Rahmenvereinbarung Parallelvergaben des Leistungsgegenstandes der Rahmenvereinbarung durchzuführen und von einem Abruf aus der Rahmenvereinbarung abzusehen.

5. Laufzeit

- 9 Die Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung beträgt vier Jahre ab Abschluss der Rahmenvereinbarung.

6. Abrufe aus der Rahmenvereinbarung

6.1. Allgemeines

- 10 Der Abruf der Leistungen dieser Rahmenvereinbarung erfolgt entweder
 - durch unmittelbaren Abruf aus der Rahmenvereinbarung (Pkt. 6.2.)
 - Abruf von der:dem bestgereihten Bieter:in (Pkt. 6.2.1) oder
 - Abruf von der:dem günstigsten Bieter:in (Pkt. 6.2.2)
 - Abruf von der:dem thematisch bestgereihten Bieter:in (Pkt. 6.2.3) oder
 - Inhaltlicher Folgeabruf (Pkt. 6.2.4) oder
 - nach Aufforderung zur erneuten Angebotslegung (Pkt. 6.3.).
- 11 Der Abruf der jeweiligen Leistungen erfolgt mittels Abrufschreiben per E-Mail. Die AG wird dazu im Vorhinein ein schriftliches Abrufschreiben für eine entsprechende Leistung übermitteln und zur Legung eines Kostenvoranschlages gemäß Preisblatt (Kapitel E2) auffordern. Basis der Beratungsleistung bildet das Briefing der AG. Wird das Briefing mündlich erteilt, ist binnen 48 Stunden ein entsprechender Kostenvoranschlag zu erstellen.
- 12 Die Leistungserbringung erfolgt nach den Regelungen des Agenturvertrages (Kapitel G). Das verbindliche Vertragsverhältnis kommt mit Zugang des Abrufs bei der:dem RV-Partner:in zustande.

6.2. Unmittelbarer Abruf

6.2.1. Unmittelbarer Abruf von der:dem bestgereihten bzw. nachgereihten Bieter:in

- 13 Die AG ist berechtigt, durch eine einseitige Willenserklärung unmittelbar von der:dem bestgereihten Bieter:in Leistungen aus der Rahmenvereinbarung abzurufen.
- 14 Die AG wird dazu jene:n RV-Partner:in mit der Durchführung von Leistungen beauftragen, welche:r nach den von der AG festgelegten Zuschlagskriterien (Kapitel H1 – Zuschlagsschema) das beste Angebot zur Auswahl der:des RV-Partner:in RV-Partners gelegt hat.
- 15 Die AG ist darüber hinaus auch berechtigt durch einseitige Willenserklärung Leistungen von den nachgereihten Bieter:innen (Platzierungen 2 –3) abzurufen, wenn ein unmittelbarer Abruf von der:dem bestgereihten RV-Partner:in nicht möglich oder diese:r nicht erreichbar ist.

6.2.2. Abruf von der:dem günstigsten Bieter:in

- 16 Die AG ist berechtigt den Abruf von der:dem RV-Partner:in zu tätigen, welche:r im nach den von der AG festgelegten Zuschlagskriterien (siehe Kapitel H1) das wirtschaftlich günstigste Angebot zur Auswahl des:der RV-Partner:in (also im vorangegangenen Vergabeverfahren) gelegt hat.
- 17 Das wirtschaftlich günstigste Angebot legt jene:r Bieter:in, die:der gemäß Kapitel H1 – Pkt. 1.2. im Zuschlagskriterium „Preis“ die meisten Gesamtpunkte erhält.

6.2.3. Abruf von der:dem thematisch bestgereichte:n Bieter:in

- 18 Für Leistungen, die ein spezielles Fachwissen erfordern, ist die AG berechtigt einen unmittelbaren Abruf von der:dem RV-Partner:in zu tätigen, die:der im **Beurteilungskriterium 1 (Kommunikationsstrategie und Stakeholdermanagement)** des vorangegangenen Vergabeverfahrens die höchsten Bewertungspunkte erhalten hat.
- 19 Geht die:der bestgereichte RV-Partner:in in dem Fachgebiet auch insgesamt als Bestbieter:in aus dem Vergabeverfahren hervor, ist als bestgereichte:r RV-Partner:in in dem Fachgebiet jene:r RV-Partner:in zu werten, die:der die zweithöchsten Bewertungspunkteanzahl erzielen konnte.
- 20 Beispiel: A geht als Bestbieter:in aus dem Vergabeverfahren hervor und erhielt auch im Beurteilungskriterium 1 die meisten Punkte. B ist Zweitgereichte im Beurteilungskriterium 1. Da A insgesamt Bestbieter:in ist, gilt B als Bestbieter:in des Beurteilungskriteriums 1. Die AG kann daher entweder von A gemäß Pkt. 6.2.1 als Bestbieter:in des Vergabeverfahrens abrufen. Alternativ dazu kann die AG auch von B als Bestgereichte:r im Beurteilungskriterium 1 gem. Pkt. 6.2.3. abrufen.
- 21 Haben mehrere RV-Partner:innen gleich viele Punkte im Beurteilungskriterium 1 erzielt, kann die AG von allen thematisch bestgereihten RV-Partner:innen die Leistungen abrufen.

6.2.4. Inhaltlicher Folgeabruf

- 22 Für den Fall, dass die AG Leistungen benötigt, die in einem engen inhaltlichen, rechtlichen oder projektbezogenen Zusammenhang zu bereits abgerufenen bzw erbrachten Leistungen stehen, hat die AG die Möglichkeit damit zusammenhängende Folgeleistungen unmittelbar von jener:jenem RV-Partner:in abzurufen, welche:r die bisherigen Leistungen erbracht hat.

6.3. Aufforderung zur erneuten Angebotslegung

- 23 Die AG behält sich die Möglichkeit vor, bei Bedarf keinen Abruf gemäß Pkt. 6.2 zu tätigen, sondern die RV-Partner:innen auf Basis eines gesonderten Briefings zur erneuten Angebotslegung aufzufordern.
- 24 Die Aufforderung zur erneuten Angebotsabgabe erfolgt schriftlich. Die AG wird den RV-Partner:innen eine angemessene Angebotsfrist einräumen. Der AG steht es frei, vor Aufforderung zur erneuten Angebotsabgabe die RV-Partner:innen zu einem Verhandlungsgespräch einzuladen.
- 25 Mit der Aufforderung zur erneuten Angebotslegung können von der AG auch Vervollständigungen, Abänderungen oder Verbesserungen der Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen (insbesondere der Leistungsbeschreibung – Kapitel C) übermittelt werden.
- 26 Sofern die Aufforderung zur neuerlichen Angebotslegung nichts anderes vorsieht (etwa Vergabe nach „Preis“ und „Qualität“ oder ausschließlich nach „Qualität“) erhält den Zuschlag die:der RV-Partner:in mit dem qualitativ besten Angebot.
- 27 Die Beauftragung erfolgt dann zu den in dieser Aufforderung zur neuerlichen Angebotslegung und den im (allenfalls abgeänderten) Agenturvertrag (Kapitel G) festgelegten Bedingungen sowie zu den im Zuge dieser Aufforderung zur erneuten Angebotslegung angebotenen Preisen.
- 28 Die Versendung einer Aufforderung zur erneuten Angebotslegung verpflichtet die AG nicht zur Vergabe eines Auftrages bzw. zum konkreten Leistungsabruf. Die AG behält sich vor, nach Durchführung einer Aufforderung zur erneuten Angebotslegung von einer Beauftragung überhaupt abzusehen oder eine neuerliche Aufforderung zur Angebotslegung durchzuführen. Der verbindliche Abruf erfolgt mittels Abrufschreiben per E-Mail an die im Teilnahmeantrag genannte Kontaktadresse des:der RV-Partner:in.

7. Eignung der RV-Partner:innen

- 29 Die:Der RV-Partner:in ist verpflichtet, der AG eine allfällige nachträgliche Änderung ihrer:seiner im vorangegangenen Vergabeverfahren nachgewiesenen Eignung unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

- 30 Die AG behält sich vor, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung die Eignung der RV-Partnerin:des RV-Partners jederzeit erneut zu überprüfen. Diese:r hat dabei mitzuwirken und darf der AG diesbezügliche Kosten nicht verrechnen.

8. Änderungswesen

- 31 Der AG kommt das Recht zu, den Leistungsgegenstand der Rahmenvereinbarung (die Leistungsbeschreibung sowie die Prüf- und Berichtskonzepte, Qualität, Quantität, Art und Umfang, Zeitpunkt, Zeitspanne und Häufigkeit der durch die:den RV-Partner:in zu erbringenden Leistungen und/oder sonstige Umstände der Leistungserbringung) durch Anweisung zu ändern oder zu konkretisieren, die Erbringung zusätzlicher Leistungen zu verlangen, sofern es sich nicht um eine erhebliche Änderung des Leistungsgegenstandes der Rahmenvereinbarung handelt, sofern die Änderungen bzw. Konkretisierungen einen Umfang von 20% des ursprünglichen Auftragsvolumens nicht überschreiten.
- 32 Keine Leistungsänderung liegt vor, wenn die AG von seinem Recht Gebrauch macht, den Leistungsgegenstand durch Anweisung zu konkretisieren.

9. Wertsicherung

- 33 Für das erste volle Kalenderjahr (12 Monate) ab Unterfertigung der Rahmenvereinbarung unterliegen die Preise jedenfalls keiner Wertanpassung (Festpreise).
- 34 Nach dem ersten vollen Kalenderjahr sind die Preise für sämtliche Leistungen wertgesichert. Die Wertanpassung erfolgt **einmal jährlich** mit Wirksamkeit zum 1. Jänner eines jeden Jahres entsprechend der Preissteigerung des **Verbraucherpreisindex 2020** (VPI 2020, oder eines an seine Stelle tretenden Index) und kann **erstmalig mit 01.01.2027** begehrt werden. Verglichen werden jeweils die für **November des Vorjahres** veröffentlichten Indexzahlen mit den für **November des Vorvorjahres** veröffentlichten Indexzahlen.
- 35 Die Wertanpassung erfolgt nur, wenn sich die Indexzahlen um mehr als 5 % verändert haben. Bei Überschreiten der 5 %-Schwelle kommt die gesamte Veränderung zur Anwendung, nicht also nur der über 5 % liegende Teil. (Kommt es mangels Überschreitung der **5%-Schwelle** zu keiner Anpassung, bleiben die Indexzahlen des vorvorigen Jahres für die nächste Wertanpassung maßgeblich.) Unterjährige Überschreitungen der Schwelle sind unbeachtlich.
- 36 Sollten Indexzahlen revidiert werden (d.h. eine zur Wertanpassung herangezogene veröffentlichte Indexzahl wird später durch die STATISTIK AUSTRIA geändert), so wird eine solche Änderung rückwirkend berücksichtigt, d.h. die Vertragsparteien stellen einander so, als ob die betreffende Indexzahl bereits ursprünglich den nunmehrigen geänderten Wert eingenommen hätte.
- 37 Jene Vertragspartei, die eine Wertveränderung begehrt, hat dies dem Vertragspartner – unter Beilage des neuen, angepassten Preisblattes samt den Belegen und nachvollziehbarer Berechnung der Veränderung – schriftlich mitzuteilen. Die Wertveränderung tritt frühestens mit

dem der Mitteilung folgenden Monat in Kraft. Eine rückwirkende Erhöhung ist stets ausgeschlossen.

10. Kündigung der Rahmenvereinbarung

10.1. Ordentliche Kündigung

- 38 Die AG kann die Rahmenvereinbarung unter Angabe eines sachlichen Kündigungsgrundes unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.
- 39 Die:Der RV-Partner:in kann die Rahmenvereinbarung unter Angabe eines sachlichen Kündigungsgrundes unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember kündigen.

10.2. Außerordentliche Kündigung

- 40 Jede Vertragspartei ist zur außerordentlichen Kündigung (ohne Einhaltung von Kündigungsterminen und -fristen) dieser Rahmenvereinbarung berechtigt, wenn ihm eine Fortsetzung aus einem Grund, der nicht durch ihn selbst verursacht wurde, nicht mehr zugemutet werden kann.
- 41 Wichtige Gründe, die die AG zur außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung berechtigen, liegen insbesondere dann vor, wenn:
- Umstände vorliegen, die ernsthaft befürchten lassen, dass die:der RV-Partner:in die Rahmenvereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllen können wird (z.B., weil die:der RV-Partner:in nicht die geforderten Leistungen erbringen kann bzw. absehbar ist, dass die geforderten Leistungen künftig nicht (mehr) erbracht werden können);
 - die:der RV-Partner:in wesentliche Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung nachhaltig verletzt. Eine nachhaltige Verletzung ist jedenfalls anzunehmen, wenn die:der RV-Partner:in trotz einmaliger vorheriger schriftlicher Abmahnung ihr:sein Verhalten nicht ändert;
 - die:der RV-Partner:in selbst oder eine von ihr:ihm zur Erfüllung der Rahmenvereinbarung herangezogene Person Verschwiegenheits-, Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten verletzt;
 - wenn die:der RV-Partner:in oder eine der:dem RV-Partner:in zurechenbare Person Handlungen gesetzt hat, um der AG oder einer dieser zurechenbaren Person in sittenwidriger oder betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn sie:er mit anderen natürlichen oder juristischen Person für die AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauten Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat; oder die:der RV-Partner:in oder eine der:dem RV-Partner:in zurechenbare Person unmittelbar oder mittelbar Organen oder Mitarbeitern oder Gehilfen der AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind,

- den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- e. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der:des RV-Partner:in, oder falls die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist, sofern dies gesetzlich zulässig ist;
 - f. bei Verpflichtung der AG zur Kündigung auf Grund von generellen Rechtsvorschriften;
 - g. mit der:dem betroffenen RV-Partner:in der Leistungsvertrag abgeschlossen wurde und ein außerordentlicher Kündigungsgrund des Leistungsvertrages gegeben ist;
 - h. mit der:dem betroffenen RV-Partner:in zwar kein Leistungsvertrag abgeschlossen wurde, hinsichtlich dieser:dieser RV-Partner:in aber dennoch ein Grund vorliegt, der einem außerordentlichen Kündigungsgrund des Leistungsvertrages sinngemäß entspricht;
 - i. aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 5k Abs. 1 VO (EU) 2022/576 iVm VO (EU) 833/2014 (Sanktionen gegen Russland) nicht mit der:dem RV-Partner:in die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden hätte dürfen oder sich diese:r zur Leistungserbringung unzulässigerweise russischer Subunternehmer:innen bedient;
 - j. wenn die Leistungen aus sonstigen Gründen seitens der AG nicht mehr benötigt werden.

10.3. Form und Folgen der Kündigung

- 42 Die ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung ist schriftlich per E-Mail zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit einer Erklärung gilt das Datum des Poststempels.
- 43 Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten.
- 44 Wird die Rahmenvereinbarung aus wichtigem – von der:dem RV-Partner:in zu vertretenden – Grund aufgelöst, ist diese:r verpflichtet, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an eine:inen Dritte:n erwachsenen Mehrkosten der AG zu ersetzen. Davon unberührt bleibt das Recht auf Schadenersatz.

11. Geheimhaltung

- 45 Die Parteien der Rahmenvereinbarung verpflichten sich, alle gegenseitig erhaltenen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Dokumente und Daten (nachfolgend insgesamt „Informationen“ genannt), die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln und vor der Kenntnisaufnahme durch Dritte zu schützen.
- 46 Die vertraulichen Informationen und Unterlagen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit verwendet werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Rahmenvereinbarung unbefristet fort.
- 47 Die Geheimhaltungsvereinbarung umfasst neben den schriftlich fixierten Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, auch mündliche, optische und elektronische Informationen,

die auf Ton-, Film- oder Datenträgern festgehalten werden oder sonst in materieller Form vorliegen und als vertraulich zu behandeln sind.

- 48 Bei Vertragsbeendigung verpflichten sich die Parteien, die ausdrücklich der:dem anderen Vertragspartner:in als vertraulich bezeichneten Informationen und Vervielfältigungen zurückzugeben.

12. Informationsfreiheitsgesetz

- 49 Die AG unterliegt dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).
- 50 Sofern durch Informationsbegehren nach diesem Gesetz Informationen betroffen sind, die von der:dem RV-Partner:in stammen oder diese:n betreffen, kann die AG die:den RV-Partner:in informieren und Gelegenheit geben, sich zum Geheimhaltungserfordernis der relevanten Inhalte zu äußern. Im Zuge dessen können auch Vorschläge für notwendige Schwärzungen vorgelegt werden. Äußert sich die:der RV-Partner:in nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird die AG selbstständig über etwaige Geheimhaltungserfordernisse entscheiden und die aus seiner Sicht notwendigen Schwärzungen vornehmen.

13. Sonstige Bestimmungen

- 51 Die Hervorhebung einzelner Worte in **Fettschrift** dient ausschließlich der leichteren Lesbarkeit; ihr kann keinesfalls eine inhaltliche Bedeutung beigemessen werden.
- 52 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der:des RV-Partner:in gelten nicht.
- 53 Die:Der RV-Partner:in **verzichtet** auf eine Anfechtung oder Anpassung der Rahmenvereinbarung wegen Irrtum, es sei denn, der Irrtum wurde von der AG grob fahrlässig veranlasst. Dies gilt auch bei Offenlegung der Kalkulation der Preise.
- 54 Mündliche Nebenabreden zu dieser Rahmenvereinbarung bestehen nicht. **Änderungen oder Ergänzungen der Rahmenvereinbarung** sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von sämtlichen Vertragsparteien unterfertigt sind. Auch die Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abzugehen, bedarf der **Schriftform**.
- 55 Eine allfällige **Ungültigkeit oder Unwirksamkeit** einzelner Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung berühren nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall tritt an Stelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung eine solche gültige und wirksame Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen erst in Zukunft ungültig oder unwirksam werden.
- 56 Auf diese Rahmenvereinbarung findet ausschließlich **österreichisches materielles Recht** unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.

- 57 Für die gerichtliche Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz der AG vereinbart.
- 58 Die **Nichtausübung** oder nicht sofortige Ausübung eines Rechtes nach dieser Rahmenvereinbarung hat nicht zur Folge, dass dieses Recht später nicht mehr ausgeübt werden kann. Daraus folgt jedoch keine Verlängerung gesetzlicher oder vertraglicher Fristen.
- 59 Die:Der RV-Partner:in haftet dafür, dass alle angebotenen Leistungen im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung nicht in gewerbliche **Schutzrechte Dritter** eingreifen. Die:Der RV-Partner:in hat die AG hinsichtlich allfälliger Ansprüche seitens Schutzrechtsinhaber schad- und klaglos zu halten.
- 60 Aufrechnungen des:der RV-Partner:in mit Forderungen gegen die AG sind nicht zulässig (**Kompensationsverbot**).
- 61 Die:Der RV-Partner:in hat im Fall von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten aus dieser Rahmenvereinbarung oder im Falle von Leistungsverzug durch die AG **kein Recht, die Leistung einzustellen oder einzuschränken**.

14. Unterzeichnung

Wien, am 23.12.2025



Der Auftraggeber

Der/Die RV-Partner:in

vertreten durch



vertreten durch Mag. Eva Michlits, MAS, MBA

